



Steuerberatungsgesellschaft

RPT-Treuhand GmbH • StBG • Fenchelweg 26 • 12357 Berlin

Fenchelweg 26
12357 Berlin
☎ (030) 661 80 79
☎ (030) 6609 8242
✉ info@RPT-GmbH.de

An unsere Mandanten
und alle Interessierten

Bei Rückfragen:

Herr Piesnack
pie/gra/10999

29.07.2002

Neues zum Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz

hier: Zweifelsfragen und Sonderfälle

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.07.2002 sind alle Unternehmer verpflichtet, auf ihren Rechnungen ihre Steuernummer anzugeben. In der Praxis hat dies bereits zu einigen Fragen zu besonderen Fällen geführt. Rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Regelung, am 28.06.2002, hat das Bundesministerium für Finanzen zu diversen Sachverhalten Stellung genommen.

1. Grundsätzlich ist jeder Unternehmer verpflichtet, seine Steuernummer in seinen Rechnungen anzugeben. Von dieser Verpflichtung befreit sind Kleinunternehmer und Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Umsätze (z.B. Ärzte) oder nicht steuerbare Umsätze ausführen.
2. Anzugeben ist die vom zuständigen Finanzamt zugeteilte Steuernummer. Wer eine besondere Steuernummer für die Umsatzsteuer zugeteilt bekommen hat, muß diese angeben. Erteilt das Finanzamt eine neue Steuernummer (z.B. bei Sitzverlegung), ist nur noch diese zu verwenden.
3. Die für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer reicht als Angabe nicht aus.
4. Bei Abrechnung durch Gutschriften ist die Steuernummer des leistenden Unternehmers anzugeben. Der leistende Unternehmer (= Gutschriftsempfänger) hat dem Gutschriftsaussteller seine Steuernummer mitzuteilen. Die Steuernummer des Gutschriftsausstellers ist auf der Gutschrift nicht anzugeben.
5. In Vermittlungsfällen (z.B. Reisebüro) hat der Vermittler nicht die eigene Steuernummer, sondern die des leistenden Unternehmens (z.B. Reiseunternehmen) anzugeben. Erbringt er daneben eigene Leistungen, hat der Unternehmer auch seine eigene Steuernummer anzugeben. Erfolgt die Abrechnung über eigene und vermittelte Umsätze auf einer Rechnung, ist auf dem Beleg deutlich zu machen, welcher Umsatz welcher Steuernummer zuzuordnen ist.

...2

Geschäftsführer:

Diplom-Kaufmann
Reinhardt Piesnack
Steuerberater

Handelsregister:

AG Charlottenburg
HRB 39779

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00
Kto: 143 000 6311

Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto: 159 182 4003

6. In Kleinbetragsrechnungen (bis 100,00€ brutto) ist die Angabe der Steuernummer nicht erforderlich.
7. Unter bestimmten Voraussetzungen können langfristige Verträge als Rechnungen i.S. des Umsatzsteuergesetzes gelten (z.B. gewerbliche Mietverträge). Nach dem 30.06.2002 geschlossene Verträge haben die Steuernummer des leistenden Unternehmers auszuweisen. Erteilt das Finanzamt dem leistenden Unternehmer eine neue Steuernummer, ist der Leistungsempfänger davon in Kenntnis zu setzen. Der Leistungsempfänger muß dafür Sorge tragen, daß diese Angaben bei ihm nachprüfbar sind. Beispielsweise könnte der Mieter von Gewerberäumen entsprechende Mitteilungen seines Vermieters beim Mietvertrag ablegen.
8. Die Angabe der Steuernummer auf Rechnungen ist nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Gleiches gilt für Gutschriften.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

RPT-Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft